interconsult
pichler steinmair knoll

WIRTSCHAFTS-, STEUER- UND ARBEITSBERATUNG | CONSULENZA COMMERCIALE, TRIBUTARIA E DEL LAVORO

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll
Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio
I-39100 Bozen | Bolzano
T 0471.306.411 | F 0471.976.462
E info@interconsult.bz.it
I www.interconsult.bz.it
Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 24/16 Bozen, den 16.11.2016

Entsendung nach Italien

Sehr geehrter Kunde,

das Ministerium für Arbeit und Soziales hat im Amtsblatt der Republik Nr. 252/2016 die **operativen Standards und Richtlinien für die obligatorische Vorabmeldung** bei Entsendung eines Mitarbeiters nach Italien veröffentlicht.

Die Meldepflicht gilt ab dem 26. Dezember 2016 für die in einem anderen Staat niedergelassenen Unternehmen (EU und Nicht-EU), die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen einen oder mehrere ihrer Arbeitnehmer zu einem anderen Unternehmen (auch derselben Gruppe) oder einer anderen Produktionseinheit nach Italien entsenden, unter der Voraussetzung, dass während des Zeitraumes der Entsendung das Arbeitsverhältnis mit der entsendenden Firma bestehen bleibt. Die Obliegenheit besteht auch für Leiharbeitsagenturen.

Meldepflicht

Das Unternehmen, das Mitarbeiter nach Italien entsendet, ist dazu verpflichtet, dem Ministerium für Arbeit und Soziales **innerhalb 24:00 Uhr des Tages vor dem Beginn der Entsendung** eine Meldung darüber zu machen sowie alle nachfolgenden Änderungen innerhalb von 5 Tagen mitzuteilen. Die Entsendemeldung kann innerhalb 24:00 Uhr des Tages vor dem Beginn der Entsendung annulliert werden.

Die Meldung der Entsendung muss, nach vorheriger Registrierung, auf telematischem Wege über das Online-Portal www.lavoro.gov.it mittels Modell *"UNI_Distacco_UE"* erfolgen.

Die Meldung beinhaltet folgende Daten:

- Daten des entsendenden Unternehmens;
- Anzahl und Personalien der entsandten Arbeitnehmer;
- Beginn- und Enddatum sowie Dauer der Entsendung;
- Ort der Arbeitsleistung;
- Daten des aufnehmenden Unternehmens;
- Art der Dienstleistung;
- Daten eines zur Annahme von Schriftstücken befugten Zustellungsbevollmächtigten;
- Daten eines Handlungsbevollmächtigten;
- Autorisierungsnummer für die Ausübung von Leiharbeit (nur für Leiharbeitsagenturen).

Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht droht eine Verwaltungsstrafe zwischen 150,00 und 500,00 Euro für jeden entsandten Arbeitnehmer.

Aufbewahrungspflicht

Während der Entsendung und bis zwei Jahre nach ihrer Beendigung ist das entsendende Unternehmen dazu verpflichtet, folgende Unterlagen aufzubewahren und ihre **italienische Übersetzung bereitzustellen**:

- Arbeitsvertrag;
- Lohnstreifen;
- Detaillierte Übersicht über den Beginn, das Ende und die Dauer der täglichen Arbeitsleistung;
- Bestätigung über die Auszahlung der Entlohnung;
- Bestätigung über die Meldung des Arbeitsverhältnisses an die öffentlichen Ämter und das Modell A1, ausgestellt vom jeweiligen Sozialversicherungsträger.

Bei Nichteinhaltung der Aufbewahrungspflicht droht eine Verwaltungsstrafe zwischen 500,00 und 3.000,00 Euro für jeden entsandten Arbeitnehmer.

Bevollmächtigte Bezugsperson in Italien

Das entsendende Unternehmen muss für den gesamten Zeitraum der Entsendung zwei bevollmächtigte Bezugspersonen ernennen:

- **einen für die Annahme und Versendung von Schriftstücken befugten Zustellungsbevollmächtigten** mit Domizil in Italien. Andernfalls gilt als Sitz des entsendenden Unternehmens der Rechts- oder Arbeitssitz des aufnehmenden Unternehmens;
- **einen für die Vertretung des Unternehmens befugten Handlungsbevollmächtigten**, der mit den Sozialpartnern für die kollektivvertraglichen Verhandlungen auf territorialer Ebene in Kontakt ist und ihnen im Falle von Rückfragen zur Verfügung steht.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift droht eine verwaltungsstrafe zwischen 2.000,00 und 6.000,00 Euro.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll
Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll